1. Einführung: Überblick über den Gang des Strafverfahrens

In der Strafprozessordnung (StPO) wird das Strafverfahren geregelt.[[1]](#footnote-1) Zu Anfang soll deshalb knapp ein Überblick über den Gang des Strafverfahrens gegeben werden, um die folgenden Ausführungen richtig verorten zu können, ohne aber den Gang des Strafverfahrens an dieser Stelle intensiv und in Einzelheiten zu betrachten.

Einleitende Anmerkung: Die Anwendbarkeit des Strafprozessrechts beginnt nicht erst mit dem Auftreten des Angeklagten vor Gericht, wie die Begrifflichkeit des „Strafprozesses“ manch einem noch suggerieren mag.

Das Strafverfahren lässt sich in das Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren, das Hauptverfahren und das Einlegen von Rechtsmitteln einteilen:

* **Ermittlungsverfahren / Vorverfahren**: Im Ermittlungsverfahren ermittelt die Staatsanwaltschaft (StA) (ggf. unter Zuhilfenahme eines Ermittlungsrichters oder der Polizei) den Sachverhalt, um festzustellen, ob der anfängliche Tatverdacht begründet ist. Besteht ein hinreichender Tatverdacht, erhebt die StA grds. **Anklage**. (Siehe § 12 der Vorlesung)

Anmerkung: Das Ermittlungsverfahren umfasst zum Beispiel die Ermittlung des Täters und die Feststellung des Tathergangs, wobei sich die Staatsanwaltschaft der Polizei bedient. Das Polizeihandeln wird dann nicht primär nach dem BPolG oder der HSOG beurteilt, sondern grundsätzlich nach der StPO!

* **Zwischenverfahren**: Im Zwischenverfahren entscheidet das beschließende Gericht über die Zulassung der Anklage und damit die Eröffnung des Hauptverfahrens. Bei positiver Entscheidung erfolgt ein **Eröffnungsbeschluss**. (Siehe § 13 der Vorlesung)
* **Hauptverfahren**: Das Hauptverfahren besteht aus der **Vorbereitung der Hauptverhandlung** und der **Hauptverhandlung**. In der Hauptverhandlung erfolgt insbesondere eine umfassende Beweisaufnahme. Das Hauptverfahren endet mit einem **Urteil**. (Siehe §§ 14 ff. der Vorlesung)

Anmerkung: Die Hauptverhandlung ist der eigentliche „Prozess“ vor Gericht.

* **Rechtsmittel** (Berufung oder Revision). Werden keine Rechtsmittel eingelegt, wird das Urteil sofort rechtskräftig (zur Rechtskraft siehe § 31 der Vorlesung)

**Exkurs:** Wie die ZPO trennt auch die StPO zwischen einem Erkenntnis- und einem Vollstreckungsverfahren. Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und das Einlegen von Rechtsmitteln gehört zum Erkenntnisverfahren. Das Vollstreckungsverfahren wird nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (§ 449 StPO) durchgeführt (vgl. §§ 44, 45 der Vorlesung) und zielt auf die Vollstreckung des ergangenen Urteils.

**Vertiefend siehe:**

* §§ 12 ff. Vorlesungszusammenfassung
* Kröpil, Karl, Wichtige Grundzüge des Strafverfahrens, JuS 2015, S. 213-218.
* Roxin, Claus / Schünemann, Bernd, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, München 2017, § 4 Rn. 1-9.

1. Ziele und Prinzipien des Strafverfahrens
2. Prinzip der materiellen Wahrheit. Instruktionsmaxime und Offizialmaxime

**Wiederholung der Vorlesung:** Ziel des Strafverfahrens ist ein gerechtes Strafurteil. Ein Strafurteil verstehen wir an dieser Stelle als gerecht, wenn es dem materiellen Strafrecht entspricht. Ein Strafurteil entspricht dem materiellen Strafrecht, wenn der Sachverhalt korrekt ermittelt wurde und auf diesen das Recht korrekt angewendet wurde. Ziel des Strafverfahrens ist mithin die **Wahrheitsfindung**. (vgl. § 1 der Vorlesung)

**Fall 1:** A wird des Diebstahls angeklagt, weil er den Schönfelder des Studenten S gestohlen habe. Tatsächlich war B, der Zwillingsbruder des A, der Dieb. Vor Gericht gibt S an, A habe den Schönfelder sicher aus Rache genommen, weil S dem A die Freundin F ausgespannt habe. A gesteht die Tat, da er nicht möchte, dass weitere Untersuchungen angestellt werden und die Staatsanwaltschaft möglicherweise dahinterkommt, dass er zur Tatzeit das Auto des verhassten Professors P zerkratzt hat. Der Richter R hat Zweifel an dem Geständnis des A und möchte deshalb noch B und F als Zeugen befragen. Der karrierebewusste Staatsanwalt K hat ihm gegenüber in einer Pause während der Hauptverhandlung aber geäußert, er hege keinerlei Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses und wolle sich nicht weiterhin mit lästigen Ermittlungen in der Hauptverhandlung aufhalten. Auch seien weitere Ermittlungen nicht Aufgabe des R, nur er als Staatsanwalt dürfe ermitteln. Unabhängig davon sei eine falsche Aussage für den Prozess ohne Belang, da sich alle doch über die Tatsachen einig seien. Muss R den A aufgrund dessen Geständnis verurteilen? Darf R noch B und F als Zeugen befragen? Spielt es im Strafprozess eine Rolle, wenn sich die Beteiligten über eine falsche Tatsache einig sind?

**Lösung**[[2]](#footnote-2)**:**

1. R ist nicht an das Geständnis des A gebunden und muss ihn nicht aufgrund Diebstahls verurteilen.

*§ 261 StPO. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung.*

*Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.*

Aufgrund des **Grundsatzes der freien Beweiswürdigung** gem. § 261 StPO ist R nicht an das Geständnis des A gebunden, da bei der Bewertung der Beweise alleine die Überzeugung des Richters maßgeblich ist und R nicht von der Richtigkeit des Geständnisses überzeug ist. (Nicht maßgeblich ist hierbei, ob das Geständnis des A objektiv richtig oder falsch ist, auch einem objektiv richtigen Geständnis muss der Richter nicht folgen, sofern er gute Gründe für seine Überzeugung anführen kann, dass das Geständnis falsch sei).

1. R darf B und F als Zeugen befragen und muss weitere Ermittlungen anstellen.

*§ 244 II StPO: Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.*

Nach dem **Amtsermittlungsgrundsatz** § 244 II StPO ist das Gericht zur Wahrheitsfindung verpflichtet. Das Gericht i.S.d. § 244 II StPO meint den entscheidenden Richter, also R. R kann dem K entgegenhalten, dass zwar im Ermittlungsverfahren nur die Staatsanwaltschaft zur Ermittlung berechtigt sei, in der Hauptverhandlung (Teil des Hauptverfahrens) der Richter aber nicht auf die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft beschränkt werden dürfe, insbesondere ließe der Amtsermittlungsgrundsatz § 244 II StPO Raum zur Erforschung entscheidungserheblicher Tatsachen, die vorher noch nicht betrachtet worden seien. Dass K keine Zweifel hegt und keine weiteren Ermittlungen anstellen möchte, ist unbeachtlich.

1. Es spielt keine Rolle, dass sich K, S und A über die scheinbaren Tatsachen einig sind. Denn Wahrheit im Sinne des Strafprozessrechts meint **materielle Wahrheit**. Nach dem Prinzip der materiellen Wahrheit ist eine Tatsache wahr, wenn sie sich wirklich so ereignet hat. Nicht der Konsens über die Wahrheit einer Tatsache, sondern die Korrespondenz der Tatsachen mit der Wirklichkeit sind maßgeblich für Wahrheit im Sinne des Strafprozesses.

**Exkurs:** Recht hätte K, indem er anführt, eine falsche Aussage sei für den Prozess ohne Belang, so lange sich alle einig wären, würde er dies in Bezug auf einen Zivilprozesses vortragen. Im Zivilprozess wird der Streit nur so entschieden, wie er dem Gericht vorgetragen wird (**Beibringungsgrundsatz**). Deshalb zielt der Zivilprozess nicht darauf ab, festzustellen, was die materielle Wahrheit ist, sondern lediglich, worüber sich die Parteien einig sind (**Prinzip der formellen Wahrheit**). Von Amts wegen ermittelt wird im Zivilprozess nur in den Fällen des § 26 FamFG, § 83 ArbGG und § 5 InsO.

**Fall 2**: Als F den zerkratzten Wagen des P am nächsten Tag in der Tiefgarage der Uni sieht, durchschaut sie sofort, dass ihr Exfreund A das Auto zerkratzt haben muss, hat dieser nach der nichtbestandenen Klausur in Strafrecht III doch seit Monaten von nichts anderem mehr geredet. F ist noch immer wütend auf A, weil dieser ihr nach der Trennung ihre DVD-Sammlung nicht zurückgegeben hat. Deshalb besucht F die Sprechstunde des P und erzählt diesem, A sei das mit dem Auto gewesen. Allerdings interessiert dies P wenig, er werde den Wagen sowieso in der nächsten Woche wegen Steinschlagschäden neu lackieren lassen. Zudem sei A durch die nichtbestandene Prüfung ohnehin genug bestraft. Auch lasse sich gar nicht mit Sicherheit sagen, dass A der Vandale gewesen sei. Er werde jedenfalls nichts unternehmen, um ein Strafverfahren gegen A nur auf Verdacht der rachsüchtigen F hin anzuregen. F macht sich daraufhin selber auf den Weg zur nächsten Polizeistation. Immerhin habe sie in einer Vorlesung gelernt, dass die Strafverfolgung dem Staat obliege, selbst wenn der Verletzte kein Interesse an der Strafverfolgung hat. Hat F Recht? Wird infolge der Anzeige der F ein Strafverfahren gegen A durchgeführt werden?

**Lösung:** F hat insofern Recht, als dass nach dem **Offizialprinzip** bei hinreichendem Verdacht der Staat von sich aus ein Strafverfahren einleiten muss, auch wenn das Opfer kein Interesse an der Strafverfolgung hat. Das Offizialprinzip erfährt jedoch bei Antragsdelikten eine Ausnahme: Nicht selbständig tätig werden kann der Staat bei absoluten Antragsdelikten, bei relativen Antragsdelikten ist bei fehlendem Antrag ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung notwendig. Nach § 303c StGB ist die Sachbeschädigung ein relatives Antragsdelikt, ein besonders öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ist vorliegend nicht ersichtlich. F kann den Strafantrag auch nicht anstelle von P stellen, denn nach § 77 I StGB ist nur der Verletzte antragsberechtigt. Trotz Offizialprinzip muss der Staat also kein Strafverfahren einleiten.

**Exkurs:** Im Zivilprozess gilt anstatt des **Offizialprinzips** die **Dispositionsmaxime**. Der Staat kann nicht Klage für eine der Parteien erheben, dies obliegt alleine den Parteien (§ 253 I ZPO).

**Vertiefend siehe:**

* Fritzsche-Brandt, Annemarie, Die zivil-, verwaltungs- und strafprozessualen Verfahrensgrundsätze im Überblick, JA 2009, S. 625-630.
* Roxin, Claus / Schünemann, Bernd, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, München 2017, § 12 Rn. 1-16.
* Beulke, Werner, Strafprozessrecht, 13. Auflage, Heidelberg 2016, Rn. 15-33.
* Kühne, Hans-Heiner, Strafprozessrecht, 9. Auflage, Heidelberg 2015, S. 180-214.

**Stichwörter zur Lernkontrolle:** Ziel des Strafverfahrens – materielle Wahrheit – Grundsatz der freien Beweiswürdigung – Amtsermittlungsgrundsatz – Offizialprinzip

1. Justizförmigkeit des Verfahrens

**Wiederholung der Vorlesung:** Strafprozessrecht als angewandtes Verfassungsrecht meint, dass Wahrheitsermittlung nicht um jeden Preis erfolgen darf. Werden Beweise durch die durch § 136a I StPO verbotenen Verhörmethoden erlangt, ist eine Verwertung dieser Beweise nach § 136a III 2 StPO verboten (Beweismethodenverbot). (Vgl. § 2 der Vorlesung)

**Fall 3:** Nachdem R den A freigesprochen hat, nimmt sich K den B vor. K ist sofort klar, dass B der Dieb war, B schweigt jedoch und verrät auch nicht, wo er den Schönfelder des S versteckt hat. Weil das Ganze dem K zu lange dauert, verpasst er dem überraschten B eine kräftige Ohrfeige und sagt, wenn dieser nicht bald auspacke, werde er noch „ganz anderes erleben“. Aus Angst vor dem Angedrohten gesteht B und verrät, dass er den Schönfelder in dem Gartenhaus seines Onkels O versteckt habe. K bringt das Geständnis des B und den sichergestellten Schönfelder als Beweise vor Gericht vor. Darf R das Geständnis des B oder den sichergestellten Schönfelder als Sachbeweis verwerten?

**Lösung:**

1. Das Geständnis des B

*§ 136a StPO. Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote.*

*(1) 1Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. 2Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. 3Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.*

K hat durch die Ohrfeige B die Tatbestandsmerkmale der Misshandlung und des körperlichen Eingriffs[[3]](#footnote-3) verwirklicht und dadurch die Freiheit der Willensentschließung des B nach § 136a I 1 StPO unzulässig beeinträchtigt. Die Androhung weiterer Gewaltanwendung ist als Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme zudem nach § 136a I 3 StPO verboten. Das so erlangte Geständnis darf nach 136a III 2 StPO nicht verwendet werden:

*§ 136a StPO. Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote.*

*[…]*

*(3) 1Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. 2Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.*

1. Der Schönfelder als Sachbeweis

Auch der Schönfelder könnte nicht verwendet werden dürfen. Die Unverwertbarkeit könnte sich daraus ergeben, dass ohne die rechtswidrig erlangte Aussage des B der Schönfelder des S nicht gefunden worden wäre. Fraglich ist, ob der Einsatz verbotener Vernehmungsmethoden Fernwirkung entfaltet, das heißt sich auch auf spätere Beweismittel erstreckt, die auf Grund des rechtswidrig erlangten Beweismittels erlangt wurden.

Beispielargumente:

Anmerkung: Die Aufzählung der Argumente an dieser Stelle ist nicht vollständig und erfolgt bewusst nicht in einer gegenüberstellenden Meinungsdarstellung, soll insbesondere nicht als Grundlage zum „Auswendiglernen“ des Streits dienen. Vielmehr gilt es, sich das eigentliche Problem der Fernwirkung vor Augen zu führen und nachzuvollziehen, wie mithilfe der Auslegungsmethoden Argumente gefunden werden können.

* **Wortlaut:**

Der Wortlaut des § 136a III 2 StPO bezieht das Beweisverwertungsverbot auf Aussagen, die unter der Verletzung des Verbots des § 136a I StPO zustande gekommen sind. Ein Sachbeweis, der infolge einer Aussage erlangt wird, wird dadurch aber nicht zur Aussage, sondern bleibt Sachbeweis. Der Wortlaut ist insofern auch eindeutig, als dass § 136a III 2 StPO keine Sachbeweise erwähnt. Auch trifft § 136a StPO keine positive Aussage über eine Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots. Mithin wäre ausgehend vom Wortlaut eine Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots zu verneinen. (a. A. vertretbar)

* **Fernwirkung (-)**
* **Historisch:**

Der Gesetzgeber wollte durch die Setzung des § 136a StPO die Fairness und die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens (Art. 6 III EMRK, Art. 2 I, 20 III GG) sichern und den Schutz der Menschenwürde im Strafverfahren garantieren. Dies würde zunächst für eine Fernwirkung sprechen. Allerdings wollte der Gesetzgeber durch das Beweisverwertungsverbot dem Strafverfahren nicht die Beweismittel entziehen, die ohnehin entdeckt worden wären (hypothetischer Ermittlungsverlauf) und dadurch das Strafverfahren praktisch lahmlegen. Auch aufgrund des vom Gesetzgeber berücksichtigten öffentlichen Interesses an einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege ist deshalb insoweit eine Fernwirkung zu verneinen. (a. A. vertretbar)

* **Fernwirkung (-)**
* **Telos:**

Zweck der Norm der Schutz der Grundrechte (insb. Menschenwürde, Art. 1 I GG) des Beschuldigten. Um diesen Zweck zu erfüllen, ist eine effektive Durchsetzung der Norm erforderlich. Wäre der Anwendungsbereich des § 136a III 2 StPO auf die infolge des Verstoßes gegen die verbotenen Vernehmungsmethoden erlangte Aussage reduziert, würde die Rechtsordnung einen Verstoß gegen § 136a I StPO zur Erlangung von Sachbeweisen nicht sanktionieren. Indirekt würde so der Verstoß gegen Grundrechte des Beschuldigten gebilligt werden. Insofern erscheint die Annahme einer Fernwirkung notwendig, als dass allein dadurch das Verwertungsverbot des § 136a StPO effektiv durchgesetzt werden kann. (a. A. vertretbar)

Ziel des § 136a StPO ist darüber hinaus die Disziplinierung der Strafverfolgungsbehörden insofern, als dass deren rechtswidriges Handeln nicht sanktionslos bleiben darf. Wäre die Fernwirkung des § 136a StPO zu verneinen, würde der Anreiz bestehen bleiben, durch rechtswidriges Vorgehen verwertbare Beweise zu erlangen. Gerade dies aber widerspricht dem Zweck des § 136a StPO. (a. A. vertretbar)

* **Fernwirkung (+)**

**Vertiefend siehe:**

* Nestler, Nina, „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht…“ – Falschaussage, Glaubhaftigkeit, Lügendetektor, JA 2017, S. 10-16.
* Hombrecher, Lars, Rechtsverstöße im Ermittlungsverfahren als Gegenstand der Revision – Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung zu Beweisverwertungsverboten, JA 2016, S. 457-463.
* Roxin, Claus / Schünemann, Bernd, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, München 2017, § 24 Rn. 15-64.
* Beulke, Werner, Strafprozessrecht, 13. Auflage, Heidelberg 2016, Rn. 130-146.
* Kühne, Hans-Heiner, Strafprozessrecht, 9. Auflage, Heidelberg 2015, S. 570-578.

**Weiterführend:**

* Meier, Patrick / Jocham, Felix, Wie man Argumente gewinnt. Die Kunst, dogmatisch und überzeugend zu begründen, JuS 2015, S. 490-496.

**Stichwörter zur Lernkontrolle:** Strafprozessrecht als angewandtes Verfassungsrecht – Beweisverwertungsverbot des § 136a StPO – Zulässigkeit der Verwendung eines Lügendetektors

1. Die StPO ist nicht die einzige Rechtsquelle des Strafverfahrensrechts, heranzuziehen sind u.a. auch GVG, GG, JGG, EMRK etc. [↑](#footnote-ref-1)
2. Aufgrund didaktischer Erwägungen erfolgt die Lösung des Falls nicht im Gutachtenstil. Grundsätzlich sind prozessrechtliche Fälle jedoch genauso wie materiell-rechtliche Fälle streng im Gutachtenstil zu lösen! [↑](#footnote-ref-2)
3. Zur Nachfrage im Tutorium: Der körperliche Eingriff i.S.d. § 136a I 1 StPO erfordert nicht, dass in das Körperinnere der Beweisperson eingegriffen wird. Vielmehr genügt eine unmittelbare Auswirkung auf den Körper der Beweisperson, wobei eine körperliche Beeinträchtigung ausreichend ist. Siehe MüKo / Schuhr, StPO, § 136a Rn. 30. [↑](#footnote-ref-3)